

## **Gemeinde Königsbach-Stein Enzkreis**

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsbach-Stein hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), sowie der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

#### **Sondernutzungssatzung**

##### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, soweit die Gemeinde Königsbach-Stein zuständige Behörde ist.
2. Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, entsprechend § 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG). Hierzu zählen insbesondere: Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Brücken, Gehwege, Radwege, Parkplätze und straßenbegleitende Grünanlagen. Zu Straßen gehören der Straßenkörper, der darüber liegende Luftraum, das Zubehör und die Nebenanlagen.

##### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

1. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung / Inanspruchnahme (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen bedarf einer Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für welche eine Baugenehmigung erforderlich ist. Darüber hinaus gilt die Erlaubnispflicht nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
2. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Erlaubnisbeanträge sind unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme an die Gemeinde Königsbach-Stein zu richten. Auf Verlangen hat der Antragsteller ergänzende Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung sonstige für die Bearbeitung des Antrages notwendige Unterlagen vorzulegen.

##### **§ 3 Verkaufsstände und -wägen**

Verkaufsstände und -wägen dürfen ihre Waren nur auf den Marktplätzen in Königsbach und in Stein anbieten. Ausnahmen hierfür bildet § 11 sowie die verkaufsoffenen Sonntage.

#### **§ 4 Sondernutzungsgebühren**

1. Für die Sondernutzung der in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nach § 16 Abs. 6 StrG oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist oder eine erforderliche Erlaubnis nicht vorliegt.
2. Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Baulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Baulast des Landes, sind Gesamtgebühren im Rahmen sämtlicher Gebührenordnungen die zur Anwendung kommen, zu erheben.
3. Die Höhe der Sondernutzungsgebühren, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht, beträgt 15 Euro bis 500 Euro.
4. Ist die Sondernutzungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, insbesondere nach Art und Maß der Einwirkung auf die Straße, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
5. Soweit lediglich die Monatsgebühren festgesetzt sind, werden für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als einen Monat erfolgt.
6. Die Mindestgebühr beträgt 15 Euro.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte,
  - c) wer ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt,
  - d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehung der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Erfolgt die Benutzung bereits vor Erteilung der Erlaubnis, entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der Straße für Sondernutzungen.
2. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.
3. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.

#### **§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
2. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt werden, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge sofort, die folgenden Jahresbeträge vom 2. Januar eines jeden Jahres ohne nachmalige Bekanntgabe fällig.
3. Gebühren, die in Monats- oder Tagesbeträgen oder nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 festgesetzt werden, werden in einem Betrag sofort fällig.

## **§ 8 Gebührenbefreiung und Rückerstattung**

1. Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zu Grunde liegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet.
2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.
3. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben
  - a) für Plakattafeln, wenn diese von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden,
  - b) für Informationsstände von politischen Parteien oder Wählervereinigungen und von karitativen sowie gemeinnützigen Organisationen,
  - c) für in den Straßenraum hinein ragende Gebäudesockel, Treppen, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Markisen, wenn sie baurechtlich genehmigt sind
  - d) in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
4. Beträge unter 25 Euro werden generell nicht erstattet.

## **§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

## **§ 10 Antragstellung**

1. Die Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig, mindestens aber 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung zu beantragen. Wird die zur Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so ist rechtzeitig, mindestens aber 3 Werktage vor Ablauf der Frist die Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
2. Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig nach Absatz 1 beantragt oder wird die zur Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so verdoppelt sich die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung.

## **§11 Märkte und Veranstaltungen der Gemeinde**

Auf von der Gemeinde durchgeführte Wochen- und Krämermärkte sowie Feste und sonstige Veranstaltungen findet diese Satzung keine Anwendung.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 1 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 2 eine Straße benutzt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 16 Abs. 2 StrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung gilt am 01.04.2021 in Kraft. Ziffer I.2. der Anlage tritt abweichend erst ab dem 01.11.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Kraft.

Königsbach-Stein, den 24.03.2021

Heiko Genthner  
Bürgermeister

Anlage: Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der aufgrund des Zustandekommens dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

## Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Gegenstand	Monat Euro	Tag Euro
------------	---------------	-------------

---

### I. Anbieten von Waren und Leistungen gegen Entgelt

#### 1. Warenauslagen und Straßenverkauf

a) aus Behältnissen oder von Tischen  
je angefangener qm Grundfläche

aa) Auslagen

5-75

bb) Verkauf

5-100

b) aus festen Verkaufseinrichtungen  
( Kiosk o. Ä.)

je angefangener qm Grundfläche

15-150

c) ohne besondere Verkaufseinrichtungen  
(ambulanter Straßenverkauf)

je angefangener qm Grundfläche

5-50

2. Tische und Sitzgelegenheiten vor  
Gaststätten, Cafés u. a.  
je angefangener qm Grundfläche

1- 15

3. Schaubuden, Schaustellungseinrichtungen,  
ambulantes Leistungsgewerbe

5-15

4. Ausstellungen oder Vorführungen  
je angefangener qm Grundfläche

3-15

Gegenstand	Monat Euro	Tag Euro
<b><u>II. Anlagen und Einrichtungen</u></b>		
1. a) Baustelleneinrichtungen, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließung, Baumaterial, Schuttmulden u. a.		
aa) Je angefangener Woche	1- 10	
bb) ab dem siebten Monat der Einrichtung: je angefangener qm	20	
1. b) Gerüste		
aa) je angefangener Woche	1-10	
bb) ab dem vierten Monat der Einrichtung: je angefangener qm	20	
2. Lagerung von Gegenständen aller Art, soweit nicht nach Nr. 1 bestimmt, bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden je angefangener qm		5
<b><u>III. Sonstige Benutzungen öffentlichen Straßenraumes</u></b>		
1. Straßenfeste u. ä.		10-50
2. Info-Stände je qm		1-5

Die Mindestgebühr für alle gebührenpflichtigen Sondernutzungen beträgt 15 Euro.